

1 Beschluss der ASJ Bundeskonferenz in Berlin vom 16.11.2014

1

2

3

4 „Ja zu einem fairen und nachhaltigen Handel – Stoppt TTIP, TISA und CETA!“

5

6 Die ASJ Bundeskonferenz hat beschlossen:

7

8

9 1.) Die ASJ fordert die Bundesregierung, die SPD-Bundestagsfraktion sowie die S & D-
10 Fraktion im Europäischen Parlament auf,

- 11 - sich für den sofortigen Abbruch der Verhandlungen zu TTIP und TISA
12 sowie vergleichbarer Verträge einzusetzen und
13 - das bereits verhandelte europäisch-kanadische Freihandelsabkommen
14 (CETA) nicht zu ratifizieren und die Verhandlungen für alle drei Verträge auf
15 der Grundlage eines neuen, zuvor im Parlament öffentlich behandelten
16 Mandats von neuem zu beginnen,
17 - sich dafür einzusetzen, die Europäische Bürgerinitiative “Stop TTIP”
18 zuzulassen.

19

20 2.) Die ASJ hält für Freihandelsabkommen mit den USA und Kanada folgende Bedin-
21 gungen für unabdingbar:

- 22 a) Angehörige des jeweils anderen Vertragsstaates und deren Firmen sollen
23 grundsätzlich im Wirtschaftsrecht eines Vertragsstaates nicht schlechter
24 behandelt werden als dessen Angehörige und Firmen. Damit wird
25 insbesondere angestrebt,
26 - an inländischen Vergabeverfahren die zu einem Vertragsstaat
27 gehörenden Firmen genauso zu beteiligen wie inländische Firmen,
28 - von solchen Firmen auf die Einfuhr von Waren und die Erbringung von
29 Leistungen keine Zölle zu erheben und

2

- 30 - abstrakte Regelungen zu unterbinden, deren Anwendungsbereich
31 hauptsächlich und im Wesentlichen die Produkte und Dienstleistungen
32 eines anderen Vertragsstaates betreffen.
- 33 b) Angehörige des jeweils anderen Vertragsstaats und deren Firmen werden
34 im materiellen und im Verfahrensrecht eines Vertragsstaats nicht besser
35 behandelt als dessen Angehörige und Firmen. Zusammen mit der
36 vorgenannten Bedingung folgt daraus, dass die Angehörigen eines
37 Vertragsstaat im Wirtschaftsrecht und der die wirtschaftliche Betätigung
38 betreffenden sonstigen Regelungen grundsätzlich nicht anders behandelt
39 werden. Demnach
- 40 - dürfen die Investitionen von Firmen eines Vertragsstaats keinen
41 anderen Schutz genießen, als ein solcher für inländische Firmen
42 vorgesehen ist, und
- 43 - müssen die Angehörigen eines Vertragsstaats und dessen Firmen ihre
44 Rechte auf dem für Inländer und inländische Firmen vorgesehenen
45 Rechtsweg verfolgen. Andere Wege (z.B. Schiedsgerichte) dürfen
46 ihnen nicht eröffnet werden.
- 47 c) Die Verhandlungen für ein Freihandelsabkommen können auch die
48 Angleichung von in der Wirtschaft zu beachtenden Standards umfassen.
49 Dabei dürfen die bestehenden europäischen Sozial-, Arbeits-, Gesundheits-
50 Umwelt- und Verbraucherstandards aber nicht abgesenkt werden. Auf
51 konkrete Regelungen abzielende Vereinbarungen, die Standards für beide
52 Seiten angleicht, müssen jedoch jeweils für sich kündbar sein, sei es im
53 Wege einer Teilkündigung oder durch die Vereinbarung einzeln kündbarer
54 Einzelabkommen. Die Kündigungsfristen dürfen hierbei nicht mehr als ein
55 Jahr betragen.
- 56 d) Wirtschaftsbereiche, die für die nationale Willens- und Identitätsbildung von
57 besonderer Bedeutung sind wie Kultur und audiovisuelle Medien, sind vom
58 Anwendungsbereich der Verträge auszunehmen.
- 59 e) Die Verhandlungen für Freihandelsabkommen dürfen nur aufgrund eines
60 Mandats erfolgen, das zuvor öffentlich im Europäischen Parlament und den
61 nationalen Parlamenten diskutiert wurde und dort eine Zustimmung
62 erfahren hat. Ziel des Mandats muss sein, soziale und ökologische

63 Mindeststandards für den Handel innerhalb der WTO oder mindestens
64 zwischen Weltregionen zu etablieren. Besonderes Augenmerk soll dabei
65 auf entwicklungsfördernden Abkommen mit Entwicklungs- und
66 Schwellenländern gelegt werden. Im Übrigen muss das abzuschließende
67 Abkommen den in diesem Antrag formulierten Kriterien genügen.

68

69

70 **Begründung**

71

72 **1.) Absenkung von Regulierungsstandards und des politischen Gestaltungsspiel-** 73 **raums**

74

75 Die große volkswirtschaftliche Bedeutung des Außenhandels mit den USA wird unter
76 anderem als Begründung für das Abkommen „Transatlantic Trade and Investment Part-
77 nership“ ,TTIP, angeführt, das derzeit zwischen der EU und den USA ausgehandelt
78 wird. Freier Handel bietet in der Tat viele Vorteile. Deutschlands wirtschaftliche Stärke
79 basiert auf Qualität, die vor allem in Europa, aber auch weltweit großen Absatz findet.
80 Die USA sind mit 88 Mrd. in 2013 bereits heute der zweitgrößte Exportmarkt für
81 Deutschland und der mit 48 Mrd. EUR der viertgrößte Partner für den Import. Unterneh-
82 men aus den USA und der EU können dabei auf funktionierende Rechtsstaaten in den
83 jeweiligen Ländern zurückgreifen. Schon heute sind neben dem o.g. Handel bereits
84 3.300 EU-Unternehmen mit 24.000 Tochterunternehmen in den USA und umgekehrt
85 14.400 US-Unternehmen mit 50.800 Tochterunternehmen in der EU aktiv.

86

87 Im Rahmen der WTO gibt es ein umfangreiches Regelwerk, das auch den transatlanti-
88 schen Handel weitgehend liberalisiert hat. Vorhersagen über volkswirtschaftliche Wirkun-
89 gen des TTIP sagen lediglich minimale Beschäftigungs- und Wachstumseffekte voraus.
90 Selbst dem Abkommen wohlwollend gegenüberstehende Forschungsinstitute rechnen
91 mit wenigen tausend Arbeitsplätzen bis 2030.

92

93 Die Regeln, nach denen der Handel mit den verschiedenen Weltregionen stattfindet,
94 haben großen Einfluss sowohl auf dessen Umfang wie auch auf die wirtschaftliche, so-
95 ziale und ökologische Situation der betroffenen Weltregionen. Hieraus folgt eine grund-
96 legende Kritik an ausschließlich bilateralen Abkommen. Denn schon jetzt schotten sich

5

6

97die USA und die EU etwa im Bereich der Landwirtschaft jedoch gegenüber den Ent-
98wicklungsländern weitgehend ab.

99

100Die EU verhandelt seit Februar 2012 auch mit weiteren 22 Staaten über TISA („Trade in
101Services Agreement“). TISA ist ein Ansatz, angesichts der festgefahrenen Doha-Runde
102für den Bereich der Dienstleistungen außerhalb der WTO mehr Freihandel durchzuset-
103zen. Dem liegt das Kalkül zugrunde, dass die anderen Staaten dann der Liberalisierung
104der Dienstleistungen folgen müssen. Ziel ist es, die Liberalisierung in allen Bereichen
105voranzutreiben und zu verhindern, dass einmal liberalisierte Dienstleistungen wieder öf-
106fentlich erbracht werden können. Von großem Interesse für die internationale Dienstleis-
107tungswirtschaft ist die staatliche Daseinsvorsorge, etwa Wasser- und Gesundheitsver-
108sorgung und Bildung. Sicherheits- und Hygienevorschriften, Umwelt- und Verbraucher-
109schutz sollen gelockert werden. Wichtige Regulierungen des Finanzmarktsektors sollen
110unterbleiben, bzw. wieder rückgängig gemacht werden. TISA steht in einem Zusam-
111menhang mit anderen multilateralen Freihandelsabkommen und dem TTIP.

112Das CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) zwischen der EU und Ka-
113nada nimmt viele Regelungen, die so oder ähnlich auch im TTIP diskutiert werden, etwa
114zum Investitionsschutz, vorweg. Eine transparente Diskussion in der Öffentlichkeit ist
115ebenfalls unterblieben. CETA ist bereits ausverhandelt und liegt in einer endgültigen
116Fassung vor.

117

118Nach allem, was bisher bekannt ist, drohen TTIP, TISA und CETA zu einer Gefahr für
119den Gesundheits-, Verbraucher-, Umwelt- und Sozialschutz der Bürgerinnen und Bür-
120ger sowie die demokratischen Beteiligungsrechte und der nationalen Organisations-
121und Finanzierungshoheit der Erbringung wichtiger öffentlicher Dienstleistungen zu wer-
122den.

123Die Abkommen könnten nationale und europäische Normen im Umwelt-, Verbraucher-,
124Sozial- und Arbeitsrecht unterlaufen sowie die Kulturförderung beeinträchtigen. Das eu-
125ropäische und deutsche Vorsorgeprinzip, das präventiv staatliches Handeln zum Schutz
126der Bürgerinnen und Bürger möglich macht, wenn Ungewissheit über schädliche Folgen
127eines Produkts besteht, dürfte keinen Bestand haben und durch eine strenge wissen-
128schaftliche Nachweispflicht als Voraussetzung von Regulierungen ersetzt werden. Es
129droht eine antidemokratische Beweislastumkehr.

130

7

8

1312.) Folgen der Abkommen für Bund, Land und Kommunen

132

133Das mit den Abkommen beabsichtigte Liberalisierungs- und Deregulierungsprogramm
134würde auch den kommunalen Spielraum zur Erstellung von Daseinsvorsorgeleistungen
135in kommunalen Unternehmen deutlich einschränken und erschweren. Damit wäre die
136kommunale Selbstverwaltung in einem zentralen kommunalen Betätigungsfeld betrof-
137fen.

138Die Kulturförderung in Deutschland, Theater, Opern, Orchester, Museen etc. und die
139Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks könnten als wettbewerbs-
140schädigende Beihilfen interpretiert werden. Zwar findet sich im Verhandlungsmandat
141der EU zum TTIP eine Formulierung zum Schutz der kulturellen und sprachlichen Viel-
142falt in der EU insbesondere im audiovisuellen Bereich. Fraglich ist, ob dies wirklich vor
143tiefer gehenden Eingriffen schützt.

144Gegen die Abkommen bestehen prinzipielle demokratische Bedenken: So ist das TTIP
145dem Vernehmen nach als „living agreement“ angelegt und beinhaltet eine Einschrän-
146kung der nationalen Souveränität, da kein Vertragspartner mehr in den Bereichen des
147Abkommens allein Regulierungsmaßnahmen ergreifen kann, sondern nur mit den Ver-
148tragsparteien gemeinsam und einvernehmlich. Vorgesehen ist ein transatlantischer „Re-
149gulierungsrat“, dessen Aufgabe die Koordinierung der Gesetzgebung der USA und der
150EU sein soll. Nationale Alleingänge sind nicht mehr möglich. Das beinhaltet die Gefahr
151von Regulierungen auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner. Zudem ist die wechselsei-
152tige Anerkennung der unterschiedlichen Regulierungen vorgesehen, was die weiter ge-
153henden Normen unter Anpassungsdruck stellt. Das TTIP ist dem Vernehmen nach als
154unkündbares und unbefristetes Abkommen ausgestaltet. Dadurch würde nach der ein-
155mal erfolgten Zustimmung des Europäischen Parlaments zu dem Abkommen die weite-
156re Ausgestaltung jeglicher demokratischer Kontrolle entzogen.

157Die EU-Kommission hat durch ihre Entscheidung, die Europäische Bürgerinitiative
158"Stop TTIP" aus rechtlichen Bedenken nicht zuzulassen, das Demokratiedefizit und die
159Befürchtungen von vielen Bürgerinnen und Bürgern sowie der 250 Nichtregierungsorga-
160nisationen und Parteien aus ganz Europa, die die Bürgerinitiative eingereicht hatten,
161verstärkt. Auch wenn es bei dieser Ablehnung bleibt, kommt es nun darauf an, mit mög-
162lichst vielen Unterschriften, die Skepsis und Ablehnung der Bürgerinnen und Bürger ge-
163genüber dem TTIP zu dokumentieren.

164Die vorgesehene Sondergerichtsbarkeit zu „Beilegung von Streitigkeiten“ außerhalb der
165staatlichen Gerichtsbarkeit verstärkt die demokratischen Bedenken. Sie höhlt den
166Rechtsstaat aus und schafft ein exklusives Konzernhandelsrecht, das es den Unterneh-
167men einseitig erlaubt, Staaten für demokratisch gefällte Entscheidungen zu Strafzahlun-
168gen zu verklagen. Die Bundesrepublik sieht sich derzeit schon einem ähnlichen Verfah-
169ren ausgesetzt, der Klage von Vattenfall auf 3,7 Milliarden Euro Schadensersatz wegen
170der Energiewende.

171Der Verhandlungsstand für TTIP und TISA ist für die Parlamente und die Öffentlichkeit
172geheim.

173Auch wenn in letzter Zeit immer mehr durchsickert, können die Entwürfe und die Ände-
174rungen, die von den Lobbyverbänden durchgesetzt werden, nicht nachvollzogen und
175beurteilt werden. Das CETA liegt nun ausverhandelt vor. Der Verhandlungsprozess war
176aber ebenfalls intransparent.

177Durch die Handelsabkommen und insbesondere durch das TTIP würden sich die welt-
178weiten Handelsströme zuungunsten der Entwicklungsländer verschieben. Ein Handels-
179kartell der industriellen Zentren in den USA und der EU trägt jedoch nicht zur Entwick-
180lung durch Handel bei, noch stärkt es globale Umwelt- und Sozialstandards.

181

182

183**3.) Freier Handel auf Basis gegenseitigen Respekts**

184

185Die ASJ wünscht sich einen freien Handel der europäischen Staaten mit Kanada und
186den USA, der auf gegenseitigem Respekt und dem Respekt vor der Demokratie ge-
187gründet ist.

188Dies heißt zunächst, dass den Angehörigen des jeweils anderen Vertragsstaats - jeden-
189falls in den Wirtschaftsbereichen, die Gegenstand des Abkommens sein sollen - die
190gleichen Chancen eingeräumt werden wie Inländern. Gegenseitiger Respekt bedeutet
191aber auch, dass kein Vertragsstaat Forderungen aufstellt, die allein an seinen Interes-
192sen orientiert sind und nicht berücksichtigen, welche Beschränkungen und Regularien
193ein Vertragsstaat für seine eigenen Staatsangehörigen gesetzt hat. Ein Freihandelsab-
194kommen darf nicht zu einer Inländerdiskriminierung führen, indem ausländische Firmen
195besser behandelt werden als inländische. Dies würde nicht nur dem allgemeinen
196Gleichheitssatz sondern auch dem Geist eines solchen Abkommens widersprechen,
197Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit abzuschaffen. Deshalb sollen

11

12

198mit einem Freihandelsabkommen Zölle abgeschafft und Vergabeverfahren auch den
199Angehörigen der Vertragsstaaten eröffnet werden. Zum Schutz von Investitionen und
200zur Verfolgung anderer Rechte dürfen jedoch keine anderen Regelungen vorgesehen
201werden, als diese für Inländer gelten.

202Vor Sondergerichten oder Schiedsgerichten durchsetzbare Rechte privater Akteure aus
203den Verträgen lehnen wir bei internationalen Handelsverträgen daher ab. Über den Ver-
204tragstext hinaus dürfen keine Organe installiert werden, die losgelöst von der Zustim-
205mung der Staaten vom Vertrag abgeleitetes („sekundäres“) Recht schaffen. Denn an-
206sonsten besteht die Gefahr, dass sich der tatsächliche Inhalt eines Vertrages zu stark
207von dem Willen der Staaten (und ihrer Gesellschaften) entfernt, die den Vertrag abge-
208schlossen haben. So entscheidet dann faktisch ein Schiedsrichter oder ein anderes,
209nicht demokratisch legitimiertes Organ darüber, wie einzelne Vertragsbestimmungen zu
210verstehen sind. Zur Klarstellung sei betont: Investoren sind damit keineswegs rechtlos.
211Geschützt sind sie in Deutschland – wie alle anderen Privatpersonen auch – unter an-
212derem durch die Regeln des Wirtschaftsverwaltungsrechts und die Grundrechte des
213Grundgesetzes.

214

215

216**4.) Respekt vor der Demokratie bedingt Prinzipien für künftige Handelsverträge -**
217**demokratisch gestaltbar, flexibel und fair:**

218

219Unter demokratischen Staaten ist der Respekt vor der Demokratie eine Grundvoraus-
220setzung für die Verhandlung eines solchen Abkommens. Dies bedingt, dass die Verein-
221barungen in einem Freihandelsabkommen schon vor den Verhandlungen öffentlich dis-
222kutiert und im ‚Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten eine Zustim-
223mung erfährt, damit die Mandatsträger nicht am Willen der Parlamente vorbei verhan-
224deln und einen Text vorlegen, mit dem wegen einzelner positiver Elemente eine ganze
225Reihe von ‚Nachteilen und Verschlechterungen ‚akzeptiert werden sollen. Da Initiativen
226zu Handelsabkommen in das soziale und demokratische Gefüge von Gesellschaften
227eingreifen, ist eine breite Beteiligung der Organisationen der Zivilgesellschaft und der
228Öffentlichkeit erforderlich.

229

230Wegen der Vielzahl von Freihandelsinitiativen ist es erforderlich, sich losgelöst von ein-
231zelnen Verträgen generell über Punkte zu verständigen, die nicht nur als „rote Linien“
232deklariert werden, sondern von vorne herein nicht Teil der Verhandlungsmasse und des
233Verhandlungsmandats sein dürfen. Die momentane Situation des CETA-Abkommens
234veranschaulicht das Scheitern einer Strategie, rote Linien erst nachträglich zu definie-
235ren. Das Abkommen liegt ausverhandelt vor und es ist nach Aussage des Bundeswirt-
236schaftsministers „schwierig“, nachträglich die Einführung von Schiedsgerichten zu ver-
237hindern.

238

239Den im Folgenden aufgeführten Punkten ist gemeinsam, dass sie sich gegen eine Ent-
240machtung von Parlamenten zu Gunsten von nicht demokratisch legitimierten internatio-
241nalen Organisationen wenden. Sie wenden sich gegen „Postdemokratie“: Das meint,
242dass Parlamente zwar aus regulären Wahlen hervorgehen, aber nichts mehr zu ent-
243scheiden haben.

244

245Dazu gehört insbesondere, dass keine Rechtsangleichungen vereinbart werden, die so-
246gleich mit weiteren Regelungen des Abkommens im Sinne eines einheitlichen Vertrages
247dauerhaft und faktisch unkündbar verknüpft werden. Denn eine solche Verknüpfung
248würde zur Politikunfähigkeit hinsichtlich eines einzelnen Regelungspunktes führen, weil
249man wegen einer geänderten politischen Auffassung in einem Punkt nicht das gesamte
250Vertragswerk in Frage stellen will. Damit werden letzten Endes ganze Politikbereiche im
251Wege der auf dem Abkommen beruhenden, verbindlichen Rechtsangleichung über
252Jahrzehnte oder Jahrhunderte einem politischen Diskurs entzogen, wenn der andere
253Vertragspartner an einer Vertragsanpassung nicht mitwirken will. Die politische Gestal-
254tungsmacht des Volkes, das mit Wahlen den Parlamenten den Auftrag zu einer politi-
255schen Entscheidungsfindung nach dem Grundsatz der Mehrheitsregel aufgibt, wird da-
256mit faktisch auf die Bereiche eingeschränkt, die nicht von dem Abkommen erfasst sind.
257Dies stellt ein Verlust für die Demokratie dar. Soweit Freihandelsabkommen Rechtsan-
258gleichungen vorsehen, müssen diese deshalb von beiden Seiten kurzfristig im Einzel-
259nen kündbar sein, um dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber insoweit wieder den
260vom Volk übertragenen Gestaltungsspielraum nutzen zu können. Der Vertragspartner
261mag sich dagegen mit Teilkündigungen seinerseits wehren können und beide Vertrags-
262seiten hierfür ein Verfahren wählen, mit dem zuvor ausgelotet wird, welche Teilkündi-
263gung von der einen Seite eine Teilkündigung von der anderen Seite zur Folge hätte.

264 **Standards und Regeln bleiben erhalten und werden politisch festgelegt:**

265 Akzeptabel sind Handelsverträge, die einen grundsätzlich diskriminierungsfreien Zu-
266 gang ausländischer Waren und Dienstleistungen auf unsere Märkte gewährleisten
267 (Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Waren und Dienstleistungen), wobei
268 die Regulierungen des jeweiligen Marktes gelten. Darüber hinaus darf aber in Handels-
269 verträgen kein allgemeines Beschränkungsverbot enthalten sein, in dem z.B. sozial-
270 und arbeitsrechtliche Normen, Verbraucherrecht oder Umweltstandards Gefahr laufen,
271 als Handelshemmnisse (nicht- tarifäre Hemmnisse) oder Verletzung von Investoren-
272 rechten qualifiziert zu werden. Diesbezüglich fehlt es an einer eindeutigen Festlegung
273 im Beschluss des SPD-Parteikonvents. Soziale (z.B. ILO-Kernarbeitsnormen) und öko-
274 logische Mindeststandards im Handel zwischen der EU und Dritten sind zu begrüßen,
275 wenn die in der EU bereits geltenden Standards nicht unterlaufen werden. Ein Verbot
276 von „Maßnahmen gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung“ im
277 Sinne des EU-Rechts hat mithin zu unterbleiben.

278 Dagegen ist legitim, technische Normen mit Hilfe von Handelsabkommen zu vereinheit-
279 lichen. Unterschiedliche technische Normen stellen für viele Branchen, etwa den Fahr-
280 zeugbau und den Maschinenbau, eine erhebliche Kostenbelastung dar. Für viele kleine
281 Unternehmen, etwa im Maschinenbau, sind diese Kosten eine große Hürde auf außer-
282 europäischen Märkten. In der Chemischen Industrie darf aber nicht hinter die europäi-
283 sche Chemikaliengesetzgebung, die REACH-Verordnung von 2006, zurückgegangen
284 werden.

285

286

287 **Vielfalt bewahren**

288 Bei audiovisuellen Medien und Kultur muss die europäische Vielfalt gewahrt bleiben.
289 Diese Bereiche dürfen daher nicht den Kräften eines freien globalen Marktes überlas-
290 sen werden. Sie dürfen nicht Gegenstand von Handelsverträgen werden. Kultur und au-
291 diovisuelle Medien sind keine Waren wie jede andere. Sie haben eine besondere ge-
292 sellschaftliche Funktion. Wettbewerb und das freie Spiel der Marktkräfte führen nicht zu
293 dem für eine Demokratie notwendigen Pluralismus. Die Ausnahme für audiovisuelle Me-
294 dien aus dem Verhandlungsmandat muss daher auf den gesamten Kulturbereich aus-
295 geweitet werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Schutz und die Förderung der
296 kulturellen Vielfalt in der EU ebenso wie die Sicherstellung von Informations-, Presse-,
297 Meinungs- und Medienfreiheit sowie Medienpluralismus mit den Mitteln der Medienre-
298 gulierung, wie sie sich in Europa nach dem zweiten Weltkrieg erfolgreich entwickelt ha-

17

18

299ben, auf der Strecke bleiben. Die Besonderheiten der europäischen Kulturlandschaft,
300wie staatliche Förderung, die Buchpreisbindung oder die Gebührenfinanzierung öffent-
301lich-rechtlicher Rundfunkanbieter, garantieren Vielfalt und Kreativität. Sie dürfen nicht
302als zu beseitigende Handelshemmnisse gelten und müssen erhalten bleiben.

303

304

305**Keine weitere Beeinträchtigung der demokratischen Entscheidungshoheit der öf-**
306**ffentlichen Hand bei der Gestaltung und Finanzierung öffentlicher Dienstleistun-**
307**gen!**

308Es bestehen bereits europäische Regelungen, etwa im Vergabe- und Beihilferecht, die
309die Organisations- und Finanzierungshoheit auf nationaler, regionaler und kommunaler
310Ebene bei der Erstellung von der öffentlichen Hand erbrachten Dienstleistungen ein-
311schränken. Sie stellen vielfach eine Gefahr für historisch gewachsene und gesellschaft-
312lich gewünschte Strukturen bei der Erbringung von Dienstleistungen der Öffentlichen
313Hand dar. In der Abwägung zwischen den Belangen des Europäischen Binnenmarktes
314und der politischen Gestaltungsfreiheit in den Mitgliedstaaten wäre bereits jetzt eine
315stärkere Gewichtung der nationalen, regionalen und kommunalen politischen Willensbil-
316dung erforderlich. Eine weitere Beschränkung öffentlicher Organisations- und Finanzie-
317rungshoheit durch internationale Abkommen ist nicht akzeptabel. Es muss eine nationa-
318le, regionale und kommunale Angelegenheit bleiben, ob Dienstleistungen von Behör-
319den, öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmen erbracht werden.
320Internationale Regelungen, die explizit oder implizit Vorschriften oder Anreize zu Libera-
321lisierungen und Privatisierungen enthalten, lehnen wir ab.

322

323**Präziser Inhalt**

324Der Inhalt beim Zeitpunkt des Abschlusses von Handelsverträgen muss maßgeblich
325auch für den Regelungsgehalt in der Zukunft bleiben. Ohne erneute politische Entschei-
326dung der Parlamente dürfen Handelsverträge keine neue und abweichende Ausrichtung
327erhalten. Insofern werden Negativlisten abgelehnt. Die zu liberalisierenden Bereiche
328müssen ausdrücklich und präzise in Positivlisten niedergelegt werden. Der Liberalisie-
329rungsbereich darf auch nicht mit unbestimmten Rechtsbegriffen dargelegt werden. Still-
330halteklauseln, nach denen ein einmal erreichter Stand von Liberalisierung und Privati-
331sierung nicht mehr zurückgefahren werden darf, darf es nicht geben. Sonst wären die

332Rückkäufe von Versorgungsnetzen in der kommunalen Daseinsvorsorge nicht mehr
333möglich.

334

335**Handelsbeziehungen gestaltbar lassen – gegen Zementierung von Privilegien**

336Handelsverträge müssen eine Kündigungsklausel erhalten, damit Gesellschaften nicht
337auf „ewig“ an Handelsverträge gebunden sind. Alle EU-Handelsverträge sollten mit ei-
338ner einjährigen Kündigungsfrist ausgestattet werden. Die globale Gesellschaft entwi-
339ckelt sich dynamisch weiter, Handelsabkommen müssen sich veränderten Bedingun-
340gen anpassen können. Darüber müssen künftige Generationen demokratisch entschei-
341den können – statt Knebelabkommen unterworfen zu sein, die möglicherweise von ih-
342ren Großeltern verhandelt wurden.